

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes

zu dem OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998

A. Problem und Ziel

1. Nach der bisherigen Fassung des Vertragsgesetzes vom 6. März 2000 zu dem OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998 (BGBl. 2000 II S. 414) erfordert jede Änderung der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens ebenfalls ein Vertragsgesetz. In Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens sind die besonderen Bestimmungen zum Beschlussverfahren geregelt.
2. Artikel 18 Absatz 1 des OCCAR-Übereinkommens sieht vor, dass vorbehaltlich seines Absatzes 2 alle in dem Übereinkommen genannten Beschlüsse von den Mitgliedstaaten einstimmig gefasst werden. Nach Artikel 18 Absatz 2 des OCCAR-Übereinkommens finden die in Anlage IV („Beschlussverfahren“) aufgeführten besonderen Bestimmungen Anwendung.

Nach der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens müssen Beschlüsse grundsätzlich einstimmig getroffen werden.

Anlage IV sieht weiterhin vor, dass Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten, zu Vorschriften der OCCAR, zum Aufbau der Geschäftsführung und zur Ernennung des OCCAR-Direktors mit verstärkter qualifizierter Mehrheit angenommen werden können.

Verstärkte qualifizierte Mehrheit bedeutet im Rahmen des OCCAR-Abstimmungsverfahrens, dass bei zehn oder mehr Gegenstimmen keine positive Entscheidung zustande kommt. Die Gründungsmitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien verfügen über ein Vetorecht, da sie über jeweils zehn Stimmen verfügen. Über die Stimmenzahl von neuen Mitgliedstaaten entscheiden die anderen Mitgliedstaaten einstimmig.

Änderungen der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens können gemäß Absatz 6 der Anlage IV in einem vereinfachten Verfahren durch einstimmigen, auf Ministerebene gefassten Beschluss verabschiedet werden.

3. In der Zukunft werden Änderungen der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens angestrebt, um den Anwendungsbereich des Einstimmigkeitsprinzips bei Beschlüssen einzuschränken und dafür den Anwendungsbereich von Beschlüssen mit verstärkter qualifizierter Mehrheit zu erweitern. Das betrifft beispielsweise die Aufnahme von neuen beziehungsweise bereits außerhalb der OCCAR bestehenden Programmen in die OCCAR.
4. Durch die Ausweitung von Beschlüssen, die mit verstärkter qualifizierter Mehrheit angenommen werden können, soll die Handlungsfähigkeit der OCCAR auch nach Beitritt zusätzlicher Staaten gewährleistet werden.

Deutschland kann bei Abstimmungen nach dem Verfahren der verstärkten qualifizierten Mehrheit aufgrund des Vetorechts nicht überstimmt werden, sodass auch bei einer Erweiterung der Anwendungsfälle der verstärkten qualifizierten Mehrheit die deutsche Position gesichert ist.

5. Eine Verordnungsermächtigung zur innerstaatlichen Umsetzung von Änderungen oder Ergänzungen der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens, die gemäß Absatz 6 der Anlage IV beschlossen werden, war im Vertragsgesetz vom 6. März 2000 nicht aufgenommen worden. Zur Entlastung des Gesetzgebers wird diese Ermächtigung mit dem vorliegenden Gesetz erteilt.

B. Lösung

1. Änderung des Vertragsgesetzes vom 6. März 2000 zu dem OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998 durch Aufnahme eines neuen Artikels 1a mit einer Ermächtigung des Bundesministeriums der Verteidigung, Änderungen der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens, die nach Anlage IV Absatz 6 des OCCAR-Übereinkommens beschlossen werden und weder Artikel 40 des OCCAR-Übereinkommens noch Artikel 4 bis 8, 13 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 14, 15 Buchstabe g, Artikel 16 Buchstabe c, Artikel 17, 18 Satz 1 und Artikel 20 der Anlage I des OCCAR-Übereinkommens (Steuern, Zölle sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) betreffen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.
2. Gleichzeitig wird ein Redaktionsversehen in der Überschrift des Gesetzes vom 6. März 2000 berichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung des Vertragsgesetzes entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Vertragsgesetzes entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des Vertragsgesetzes entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. Mai 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem OCCAR-
Übereinkommen vom 9. September 1998

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zu dem OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 6. März 2000 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR (OCCAR-Übereinkommen) (BGBl. 2000 II S. 414) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, Änderungen der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens, die nach Anlage IV Absatz 6 des OCCAR-Übereinkommens beschlossen werden und sich im Rahmen der Ziele des OCCAR-Übereinkommens halten und weder Artikel 40 des OCCAR-Übereinkommens noch Artikel 4 bis 8, 13 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 14, 15 Buchstabe g, Artikel 16 Buchstabe c, Artikel 17, 18 Satz 1 und Artikel 20 der Anlage I des OCCAR-Übereinkommens betreffen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“

2. In der Überschrift werden vor den Wörtern „Bundesrepublik Deutschland“ die Wörter „Regierung der“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz

Zu Artikel 1

Durch Nummer 1 wird ein neuer Artikel 1a in das Vertragsgesetz vom 6. März 2000 zu dem OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998 (BGBl. 2000 II S. 414) eingefügt.

Durch Artikel 1a soll das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt werden, künftige Änderungen der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens, die gemäß Absatz 6 der Anlage IV beschlossen werden, innerstaatlich durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Sowohl die Bestimmungen des Artikels 40 des OCCAR-Übereinkommens als auch der Artikel 4 bis 8, 13 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 14, 15 Buchstabe g, Artikel 16 Buchstabe c, Artikel 17, 18 Satz 1 und Artikel 20 der Anlage I des OCCAR-Übereinkommens werden vom Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung ausdrücklich ausgenommen, da nicht beabsichtigt ist, die Abstimmungsregeln über Fragen der Steuern, Zölle sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen in der Zukunft zu ändern.

Die Verordnungsermächtigung ist zur Entlastung des Gesetzgebers geboten. Denn Anlage IV Absatz 6 des OCCAR-Übereinkommens sieht für den begrenzten Bereich der Abstimmungsverfahren innerhalb von Anlage IV eine vereinfachte Änderungsmöglichkeit vor. Änderungen der Anlage IV können durch einstimmigen, auf Ministerebene gefassten Beschluss geändert werden (Anlage IV Absatz 6 des OCCAR-Übereinkommens).

Es ist zu erwarten, dass von dieser Möglichkeit, Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens im Verfahren nach ihrem Absatz 6 zu ändern, zukünftig mehrfach Gebrauch gemacht wird, um den Anwendungsbereich des Einstimmigkeitsprinzips einzuschränken und den Anwendungsbereich von Beschlüssen mit verstärkter qualifizierter Mehrheit zu erweitern.

Die Bestimmung der Nummer 2 beseitigt ein Redaktionsversehen aus dem früheren Gesetzgebungsverfahren und berichtigt die Überschrift des Gesetzes vom 6. März 2000. Entgegen der bisherigen Gesetzesüberschrift ist das OCCAR-Übereinkommen ausnahmslos zwischen Regierungen abgeschlossen worden.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Artikels 2 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.